

# Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Schule Eigeltingen**  
**Dienststellenschlüssel: 04146997**  
**Breitleweg 3**  
**78253 Eigeltingen**

## Bescheinigung für folgende getestete Person:

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Gemäß der CoronaVO Baden-Württemberg wird dieser Nachweis über ein negatives Testergebnis Schülerinnen und Schülern der Schule Eigeltingen sowie dem dort beschäftigten Personal ausgestellt.

Die zu testende Person hat die Probenentnahme und die Auswertung mit einem für die Anwendung durch medizinische Laien zugelassenen Test selbst durchgeführt. Eine geeignete beschäftigte Person (i.d.R. eine aufsichtsführende Lehrkraft) hat dies überwacht und das negative Ergebnis mit Unterschrift zum jeweiligen Datum (siehe Rückseite) bescheinigt.

Der jeweilige Nachweis ist für den Zeitraum von 60 Stunden ab Testzeitpunkt gültig.

Datenschutzhinweise: Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs.1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art.9 Abs.2g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Das Formular muss unverzüglich per Fax an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.

Schulstempel

M.Wernersbach  
Schulleiter  
Schule Eigeltingen

